

Schutzkonzept

der

KiTa St. Stephan

Stephansposching

Stand: Juni 2023

Gliederung

1. Präambel

2. Risikoanalyse

- a) Team
- b) Räumliche Situation
- c) Kinder
- d) Familien
- e) Externe Personen und Hilfspersonal

3. Prävention

- a) Personalmanagement
- b) Personalauswahl
- c) Personalführung
- d) Verhaltenskodex
- e) Fort- und Weiterbildung
- f) Sexualpädagogik in der Konzeption
- g) Partizipation
- h) Beschwerdemanagement
- i) Präventionsangebote für Kinder und Eltern
- j) Vernetzung und Kooperation

4. Intervention: Handlungs- und Notfallplan

- a) Vorgehen bei Verdachtsfällen
- b) Sofortmaßnahmen
- c) Einschaltung von Dritten
- d) Dokumentation
- e) Datenschutz
- f) Kurzübersicht: Handlungs- und Notfallplan unserer Einrichtung

5. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

- a) Rehabilitierung
- b) Aufarbeitung
- c) Qualitätssicherung

6. Anlaufstellen und Ansprechpartner (mit Kontakten)

- a) Träger
- b) Aufsichtsbehörde
- c) Beratungsstellen

7. Anhang

Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept

Definition Kindeswohl:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“

(Jörg Maywald, „Kindeswohl in der Kita“, Herder, 2013)

Kindeswohl orientiert sich neben der Förderung und dem Schutz des Kindes an:

- der Haltung des Kindes,
- den inneren Bindungen des Kindes,
- dem Kindeswillen,
- der Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen,
- den positiven Beziehungen (zu beiden Elternteilen).

Definition Kindeswohlgefährdung:

„Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des §1666 Abs.1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen und oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.“

(Bundesgerichtshof, Beschluss vom 23.11.2016, Az. XII ZB 149/16)

(Unbeabsichtigte) Grenzverletzungen/ Pädagogisches Fehlverhalten:

Manche Überschreitungen finden unbeabsichtigt statt. Hierbei handelt es sich beispielsweise um einen zu forschenden Umgangston, Verniedlichungen oder ... Meist haben diese keine massiven Folgen für das Kind, bedürfen aber der künftigen Unterlassung (s.h. 3. Prävention und 5. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung).

(Bewusste) Übergriffe mit strafrechtlich relevanten Folgen:

Das (bewusste) Herbeiführen von Kindeswohlgefährdungssituationen, wie z.B. Zwingen zum Essen, Demütigungen oder der Einsatz von körperlicher Gewalt führen beim Kind zu schwerwiegenden Schäden und benötigen sofortiges Einschreiten von Dritten (s.h. 4. Intervention: Handlungs- und Notfallplan).

Diese Gefährdung oder gar Verletzung des Kindeswohls führen im schlimmsten Fall zu einer Kündigung, einer Anzeige beim Jugendamt/ Polizei und ggf. der damit verbundenen strafrechtlichen Verfolgung durch Polizei und Justiz.

1. Präambel

- a) Verpflichtung der KiTas:

Die bayerischen Kindertagesstätten sind verpflichtet, ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept vorzuweisen, das die Kinder vor internen Gefährdungen bewahren soll. Dieses ist u.a. neben der Konzeption Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis.

b) Geltungsbereich:

Unser Konzept beinhaltet die Bewahrung unserer Schutzbefohlenen vor Gefahren-, Gewalt- und Grenzüberschreitungssituationen durch:

- **seelische Gewalt**: z.B. ausgrenzen, beschämen, bevorzugen, ...
- **seelische Vernachlässigung**: z.B. ignorieren, nicht eingreifen, nicht trösten, ...
- **körperliche Gewalt**: z.B. verletzen, einsperren, zum Essen zwingen, ...
- **körperliche Vernachlässigung**: z.B. unzureichende Bekleidung, nicht Wickeln, keine Versorgung bei Verletzung, ...
- **Vernachlässigung der Aufsichtspflicht**: z.B. Kinder in Gefahrensituationen bringen und/ oder nicht beaufsichtigen, Hilfestellung unterlassen, ...
- **sexualisierte Gewalt**: z.B. Nähe erzwingen, küssen, sexuelle Stimulation, ...
- **unbeabsichtigte Grenzverletzungen, päd. Fehlverhalten und Übergriffe**

Jeder Mitarbeiter unserer Einrichtung verpflichtet sich mit der Aufnahme der Tätigkeit in unserer Einrichtung, jedes einzelne Kind nach bestem Wissen und Gewissen vor Überschreitungen in den oben genannten Bereichen zu bewahren.

Zudem erklärt sich jeder mit den Inhalten der Konzeption und des Schutzkonzept unserer Einrichtung einverstanden und kennt deren Inhalte.

Weiter müssen eventuelle Ursachen, die die Gefahr einer Grenzüberschreitung begünstigen, sofort bei deren Erkennen angesprochen werden, damit die Möglichkeit besteht, diese frühzeitig anzugehen.

Beispiele hierfür können sein:

- mangelndes Wissen/Bewusstsein
- (öfters auftretende) situative Überforderung
- fehlende Teamunterstützung

Dieses Schutzkonzept gilt **ab 01.07.2023 bis zum Abschluss** der nächsten Überarbeitung.

c) Rechtl. Grundlagen

Speziell zu diesem Thema handeln wir u.a. auf der Basis von folgenden rechtlichen Verankerungen:

- §1 Abs. 3 Nr.4 SGB VIII (Aufgaben der Jugendhilfe: Kinder vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen)
- §8a SGB VIII (Schutzauftrag)
- § 8b SGB VIII
- §45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII (Kinderschutz durch das Schutzkonzept)
- §47 SGB VIII (Meldepflicht für Vorkommnisse, die das Kindeswohl beeinträchtigen oder gefährden)
- UN- Kinderrechtskonventionen
- EU- Grundrechtecharta Art.24
- GG Art. 1 und 2
- BGB §1631 Abs.2

- § 35 IfSG (Personalmeldepflicht bei auftreten aufgeführter Krankheiten)
- § 6 IfSG + § 7 IfSG (meldepflichtige Krankheitserreger)
- § 36 Abs. 1 IfSG (Verpflichtung zum innerbetrieblicher Hygieneplan)
- § 20 Abs. 9 ff IfSG (Impfpflicht: Masern)
- § 42, 43 Abs. 1 Nr.1 IfSG (Umgang mit Lebensmitteln)
- SARS-CoV-2 (Schutzstandard KiTa)

- § 12 ArbSchG (Verhalten im Brand- und Alarmfall, Handhygiene, Erste-Hilfe, Brandschutz, Unfallvermeidung, Hygiene und Gesundheit)
- § 14 BioStoffV (Mutterschutz beim Umgang mit Kindern)
- MuSchG (Mutterschutzgesetz)
- Lebensmittelhygieneschulung nach LMHV
- DGUV Vorschrift 1 + 2 (Prävention, Betriebsarzt und Arbeitssicherheit)
- DGUV Vorschrift 4 (Elektronische Geräte)
- DGUV Vorschrift 6 (Arbeitsmedizinische Vorsorge)
- DGUV Vorschrift 8 (KiTa)
- DGUV Vorschrift Regel 102 -002 (KiTa)
- DGUV Information 202-089 (Erste Hilfe in KiTas)
- EU – DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)
- AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz)
- ArbStättV (Verordnung über Arbeitsstätten)
- ArbZG (Arbeitszeitengesetz)
- JArbSchG (Jugendarbeitsschutzgesetz)

d) Umsetzung in unserer KiTa:

- **Träger und Leitung** tragen die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzepts und weiterer hierfür relevanter

Verankerungen, wie z.B. Konzeption, Hygienepläne, Vereinbarung InsoFa,
...

- **Prinzip der Partizipation:**

Unser Schutzkonzept erreicht hohe Wirksamkeit durch die „Beteiligung aller Beteiligten“:

- Trägerschaft
- Mitarbeiter
- Kinder: deren aktive Mitarbeit stärkt ihre Selbstwirksamkeitsüberzeugung
- Eltern: Dialog und Kommunikation mit ihnen schafft Klarheit, wie ihre Kinder in unsere Einrichtung geschützt werden und gibt ihnen Aufklärung, über ihre Zuständigkeitsbereiche in unserer Einrichtung, wie z.B. witterungsentsprechende Kleidung, Turnsachen, Essensversorgung oder Abholerlaubnis ihres Kindes, Aufklärung zu geltenden Infektionsschutzregeln, ...

- **Externe Unterstützung:**

Unsere Einrichtung greift auf spezialisierte Beratung zurück:

- durch die Aufsichtsbehörde.
- durch Fachberater*innen (z.B. bei Fortbildungen).
- durch den Leitfaden für ein Schutzkonzept des ifp (Institut für Frühpädagogik).

2. Risikoanalyse

Neben der Einhaltung der geltenden, oben aufgeführten rechtlichen Grundlagen, wird in unserer Einrichtung noch auf folgende weitere Aspekte geachtet:

a) Team

- **Erziehungsstil:**

Unser Team arbeitet stets demokratisch, wertschätzend und wohlwollend, vorurteilsfrei und tolerant, erziehungsbegleitend und empathisch (s. h. Konzeption).

- **Personalschlüssel:**

Der Träger unserer Einrichtung bemüht sich stets um genügend Personal, um die Qualität unserer Pädagogik hoch zu halten und um für die Angestellten den Belastungsfaktor gering zu halten. Dies hält die Gefahr von eventuellen, stressbedingten, ungewollten Reaktionen klein.

- **Vertretungsregeln:**

Muss Personal in den Gruppen vertreten werden, stellt dies kein Problem dar, da alle in unserem Haus über jedes Kind informiert sind und jeder jedes Kind kennt. Dies wird ermöglicht durch unser teiloffenes Konzept, unseren täglichen Austausch und Fallbesprechungen im Team. Weiter gelten Regeln und unsere Arbeitsphilosophie im ganzen Haus gleich.

- **Belastbarkeit:**

Durch hohen Personalschlüssel wird der Belastungsgrad minimiert. Weiter wird im Team sehr kollegial gearbeitet, was je nach Situation auf eine Entlastung der einzelnen Mitarbeiter zielt.

Reicht dieses Teamwork nicht aus, besteht jederzeit die Möglichkeit für ein Mitarbeitergespräch und eine Überlastungsanzeige.

- **Teamklima:**

Wir versuchen, eine gute Stimmung im Team zu halten, weswegen wir bei jedem Mitarbeiter auf Charaktereigenschaften wie Toleranz, Rücksichtnahme und Empathie achten. Auch auf eine offene und professionelle Fehlerkultur legen wir großen Wert.

- **Konfliktmanagement:**

Wie schon im Vorhergegangenen beschrieben, gehen wir mit Konflikten offen und unmittelbar um. Direktes Ansprechen und respektvoller Umgang ist Grundvoraussetzung in unserem Team. Bei Problemen, die nicht im engen Rahmen gelöst werden können, wird stets die Leitung vertrauensvoll hinzugezogen, die sich bei Bedarf loyal und unvoreingenommen zuschaltet. Weiter ist die Trägerschaft stets bereit, sich lösungsorientiert und unterstützend miteinzubringen. Auch der Betriebsrat kann hinzugezogen oder vom Mitarbeiter kontaktiert werden, wenn sich der Konflikt nicht andersweitig lösen lässt.

- **Fachkräfte/Ergänzungskräfte:**

Auch einzelne Angestellte der Einrichtung können zum Gefährdungsfaktor werden. Hierbei versuchen wir durch die oben genannten Punkte das Risiko zu minimieren, um kein Fehlverhalten bedingt durch die Arbeitsumstände zu provozieren. Jeder Einzelne verpflichtet sich zusätzlich, durch permanente Selbstreflexion das eigene Verhalten zu prüfen und sich wenn möglich im Voraus an Kollegen/ Kinderschutzbeauftragte/ Leitung zu wenden, um präventiv einwirken zu können (z.B. bei Überlastung, persönlichen oder gesundheitlichen Problemen, ...).

b) Räumliche Situation

- **Einsehbare und nichteinsehbare Räume/Ecken:**

- WCs und Wickeltische: hier kann durch das Schließen der Toiletten- und/oder Waschräumtüre eine Intimsphäre gewahrt werden. Die anderen Kinder sind sensibilisiert, dass sie niemanden beim Toilettengang stören dürfen.
- In den Gruppenzimmern gibt es auch kaum einsehbare Ecken und ein Nebenzimmer, das mit einer Türe geschlossen werden kann.

Wir beachten, dass Türen innerhalb der Einrichtung nicht *abgesperrt* werden, damit auch jederzeit ein unmittelbares Eintreten eines zusätzlichen Erwachsenen gewährleistet ist.

- **Sicherheit im Haus:**

In unserer Einrichtung gelten (auch mit den Kindern erarbeitete) Regeln, die deren Schutz dienen. Dazu gehören beispielsweise

- dass der Waschraum nur mit Hausschuhen betreten werden soll (wg evtl. Nässe und Rutschgefahr).
- dass die Haustüre immer zugesperrt ist.

- **Sicherheitskonzept im Garten:**

Auch der Aufenthalt im Garten unterliegt einem im Team abgesprochenen Sicherheitskonzept, das u. a. folgende Punkte regelt:

- genügend Aufsichtspersonal und die Reduzierung von Gefahrenquellen
- regelmäßige Prüfung der Spielgeräte durch das Personal
- ein vorschriftsmäßig hoher und lückenloser Zaun vermeidet das Weglaufen von Kindern und Eindringen von Unbefugten

- **Schutzmaßnahmen für besonders vulnerable Kinder (Krippenkinder):**

In der Krippe wird auf die Intimsphäre des Kindes durch unser Personal im höchsten Grade bewahrt, da hier die pflegerischen Aufgaben noch im größeren Umfang stattfinden: Das Kind kann in der Regel entscheiden, von wem es beispielsweise gewickelt/umgezogen oder gewaschen wird. Spezielle Krippenausbildung oder Fortbildungen schulen unsere Mitarbeiter hierzu detailliert.

c) Kinder

- **Grenzverletzung untereinander:**

In solchen Fällen schreitet das Personal schnell ein und unterbindet als erstes das Verhalten. Danach werden zusammen mit den betroffenen Kindern (oder der Gesamtgruppe) Gespräche geführt, um hierfür Empathie und Verständnis zu schaffen.

- **Umgang mit Konflikten:**
Die Kinder lernen von Anfang an, ihre Konflikte selbst auszutragen. Hierbei gibt das Personal entwicklungsgerichte und altersgemäße Hilfestellung.

- **Diskriminierungstendenzen und Mobbing:**
Die Mitarbeiter tragen hier eine große Verantwortung, dies möglichst im Frühstadium zu erkennen und das Gesamtteam zu informieren, damit hier keine unbeobachteten Situationen entstehen, die ein Eingreifen erfordert hätten. Auch gegenseitiges Zurate ziehen ist hier unumgänglich. In solchen Fällen sind auch die Eltern beider „Parteien“ unter der Wahrung der Schweigepflicht einzubinden, um das Opfer bestmöglich zu stärken und dem Täter so schnell wie möglich das Verständnis zum Einhalten dieses Verhaltens nähergebracht werden kann.

- **Umgang mit „Doktorspielen“:**
Sogenannte Doktorspiele gehören zu der normalen Entwicklungsphase eines Kindes und geben generell keinen Grund zur Sorge. Allerdings muss hierbei von Seiten des Personals genau beobachtet und überlegt werden:
 - Ist es für alle Spielpartner einvernehmlich?
 - Bleibt es beim „Doktorspiel“ (= Ansehen) oder kommt es zu sexuellen Handlungen?
 - Könnten Verletzungen entstehen?
 - Ggf. klare Regeln mit den betroffenen Kindern festlegen: z.B. jederzeit Nein-Sagen dürfen
 - Müssen/Sollen die Erziehungsberechtigten informiert werden?

- **Umgang mit sexualisierten Verhaltensweisen (Handlungen/ Sprache):**
Sexualisierte Verhaltensweisen gehören einerseits wieder zur normalen generellen Kindesentwicklung (z.B. sexuelles Spielen an sich selbst), können aber auch von älteren „Vorbildern“ (Verwandten- und Bekanntenkreis, Medien, ...) übernommen werden.
Auch hier kommt es wieder auf genaue und sensible Betrachtung des Personals an:
 - Wie intensiv/ häufig kommt dies vor?
 - Welche Ursachen könnten hinter dem Verhalten stecken?
 - Sind andere Kinder davon indirekt/direkt betroffen und müssen wir eingreifen und inwieweit?
 - Reicht ein Gespräch mit dem Kind (bei sex. Sprache) aus, um diese zu unterbinden?
 - Müssen die Eltern hinzugezogen werden? (um z.B. entsprechende „Quellen“ künftig zu vermeiden)

- Austausch mit Kolleg*innen
- Muss ggf. der Handlungs- und Notfallplan greifen?

Basis ist die gute und permanente Beobachtung der Kinder durch das gesamte Einrichtungspersonal!

d) Familien

- Familiensituation:

Wir achten hier auf eventuelle Gefährdungssituationen für die Kinder. Anhaltspunkte hierfür könnten sein:

- Unplausible Verletzungen oder Selbstverletzungen des Kindes
- unzureichende ärztliche Versorgung
- zu geringe Ernährung
- unzureichende Körperpflege
- stark verdreckte, kaputte oder unpassende Kleidung
- mangelnde Aufsicht durch die Eltern
- Aufenthalt an gefährdenden Orten
- Obdachlosigkeit
- keine geeignete Schlafstätte
- Hinweise auf gefährdende Wohnsituation (z.B. Messie, Verwahrlosung, ...)
- Finanzielle Schwierigkeiten
- Erkrankungen der Eltern, die sich auf das Kindeswohl auswirken können (Sucht, psychische Erkrankung, Behinderung, ...)
- Hinweise auf schädigendes Erziehungsverhalten
- Soziale oder kulturelle Isolation der Familien
- Extremistische Weltanschauungen oder Zugehörigkeit zu potentiell gefährlichen Gruppen (z.B. Sekte)
- Eltern verweigern die Kooperation mit der KiTa im Bezug auf Kindeswohlgefährdung, Maßnahmen zur Entwicklungsförderung oder anderer Hilfestellungen

- Hinweise auf Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder:

Alle Mitarbeiter kennen den §8a SGB VIII, der uns verpflichtet, hierauf entsprechend zu reagieren. (s. h. auch Anhang: Meldeleitfaden der Regierung von Niederbayern + InsoFa)

Wir handeln stets nach dem 4- Augen- Prinzip, informieren hier unmittelbar die Leitung und richten uns auch nach dem „Meldeleitfaden der Regierung von Niederbayern“ (s. h. Anhang).

e) Externe Personen und Hilfspersonal

- Praktikant*innen
- Fachdienste: Logopäden, Ergotherapeuten, ...
- Hauswirtschaftliches Personal
- Ehrenamtliche
- Lehrkräfte
- Eltern: bei Eingewöhnung, Hospitationen, ...

Vor allem externe Personen oder Hilfspersonal werden in der ersten Zeit nicht mit den Kindern allein gelassen (außer Fachdienste/Lehrkräfte), sondern werden vom päd. Stammpersonal angeleitet und beobachtet, bis sichergestellt ist, dass die im Haus geltenden Regeln im Umgang mit unseren Schutzbefohlenen verinnerlicht wurden.

Nach Möglichkeit werden verwandte Mitarbeiter nicht gemeinsam in einer Gruppe eingesetzt, um gegenseitige professionelle Distanz und Objektivität zu wahren.

Wie auch alle Angestellten muss sich jeder Fachdienst und jede Lehrkraft persönlich mit seiner Unterschrift zur Einhaltung dieses Schutzkonzepts verpflichten (s.h. Anhang).

3. Prävention

a) Personalmanagement

- **Trägerverantwortung:**
 - Kinderschutz in allen Prozessen der Personalauswahl und Personalentwicklung hinreichend und proaktiv berücksichtigen (z.B. regelmäßige Erneuerung der Führungszeugnisses nach 5 Jahren, Fortbildungen zu diesem Thema, Personalschlüssel, ...)
 - Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitern und des AGG
 - Verantwortung über die Gebäudesicherheit und deren Einrichtung (ArbStättV)
 - Regelmäßige Überprüfung der Ausstattung der Erste Hilfe Kästen
 - Regelmäßige Wartung von Feuerlöschern und Rauchmeldern
 - Dienstanweisung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken
 - Leistungsvereinbarung zur InsoFa (s.h. Anhang)
 - Einhalten aller anderen rechtlichen Grundlagen des Schutzkonzepts (s. h. 1c)
- **Leitungsverantwortung:**
 - Festlegen der Präventions- und Kinderschutzbeauftragten: Verena Saxinger, staatl. anerkannte Erzieherin (deren Aufgaben: s.h. 3c)

- Einstellungsverfahren im Hinblick auf Kinderschutz (s.h. Personalauswahl)
- gute und individuelle Einarbeitungsphase von neuem Personal im Hinblick auf unser Schutzkonzept
- Teamfortbildungen zu diesen Themen veranlassen
- Austausch in Teambesprechungen anregen
- Personalführung dem Schutzkonzept und deren rechtlicher Grundlagen entsprechend (s.h. 1c)
- Mitarbeitergespräche
- Unterschreiben des Formulars zur Wahrung des Sozialgeheimnisses (Schweigepflicht) von allen im Haus aktiven Erwachsenen (auch bei Praktikanten, Eltern, ...)
- Durchführung der jährlichen Mitarbeiterbelehrungen
 - ➔ § 12 ArbSchG: Verhalten im Brand- und Alarmfall, Handhygiene, Erste- Hilfe – Organisation, Brandschutz, Unfallvermeidung, Hygiene und Gesundheit
 - ➔ § 42, 43 Abs. 1 Nr.1 IfSG: Umgang mit Lebensmitteln
 - ➔ sicherer Umgang mit Leitern und Tritten
 - ➔ § 8a Abs. 4 SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - ➔ § 35 IfSG: sofortige Mitteilungspflicht und Verhalten bei aufgeführten Krankheiten
 - ➔ § 14 BioStoffV: Mutterschutz beim Umgang mit Kindern
 - ➔ Lebensmittelhygieneschulung nach LMHV
 - ➔ Masernimpfpflicht
 - ➔ EU- DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)
- aktive Teilnahme an allen kinderschutzrelevanten Prozessen des Hauses
- ständiger Austausch mit dem Träger

- **Teamverantwortung:**

- Offenheit und Aufmerksamkeit
- Permanente Beobachtung (auch im Hinblick auf „indirekte Anzeichen“ bei den Kindern, wie z.B. auffälliges Verhalten oder psychosomatische Beschwerden)
- Einhaltung der Aufsichtspflicht
- Ständige Selbstreflexion
- Selbstständiges Verinnerlichen von Schutzkonzept- und Konzeptionsinhalten
- Aktives Handeln bei Grenz-, Gefahren-, Konflikt- und Überforderungssituationen

b) Personalauswahl

- **Prüfung und Eignung bereits im Einstellungsverfahren**

- nach §72a SGB VIII: erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gemäß §30a BZRG)
- Analyse der Bewerbungsunterlagen, z.B. auf Lücken im Lebenslauf, häufige Stellenwechsel, fehlende Zeugnisse, ...
- Hinweis auf Verbindlichkeit unseres Schutzkonzepts und unserer Konzeption
- Spezielle Fragen zum Thema Kinderschutz, z.B. Umgang mit Nähe und Distanz
- Nachweis der Masernimpfung und Abfragen von evtl. einrichtungsrelevanten Krankheiten (z.B. Diabetes)

c) Personalführung

- Die **Leitung** unserer Einrichtung trägt die Verantwortung für:
 - Mitarbeitergespräche: mindestens 1x jährlich und sooft wie nötig
 - Festlegen eines Kinderschutzbeauftragten: Verantwortlich für
 - die regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzepts durch das Team
 - die Aktualisierung des Schutzkonzepts,
 - Unterschriften von internen (Mitarbeiter am Kind) und externen Personen (Fachdienste, Lehrkräfte) zur Verpflichtung der Einhaltung unseres Schutzkonzeptes einholen
 - Klare Stellenbeschreibungen für jeden päd. Mitarbeiter
 - Vereinbarungen für externe Dienstleister
 - Regelmäßige Einzel- und Teamreflexionen zum Thema
 - Gute Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen

d) Verhaltenskodex unserer Mitarbeiter:

- Grundsätzliche Haltung gegenüber dem Kind:

Das Kind kommt bereits als „kompetenter Säugling“ zur Welt, der von Geburt an lernt, der selbsttätig und neugierig seine Denkprozesse mit allen Sinnen vorantreibt. Er ist ein aktives, soziales Individuum der seine Fähigkeiten und Fertigkeiten explorativ vorantreibt und seine eigene Persönlichkeit entwickelt.

Wir versuchen daher, das Kind als Konstrukteur seiner Bildung ernst zu nehmen, in dem wir

- die Kinder an den Bildungsprozessen beteiligen, z.B. durch Kinderkonferenzen
- die Kinder nach ihrer Meinung fragen
- das Verhalten und die Kompetenzen der Kinder beobachten, reflektieren und danach agieren

- auch nonverbale Ausdrucksweisen der Kinder wertschätzen, wie Gestik, Mimik, Spiel, Tanz, Musik, Kreativität, ...
 - dem einzelnen Kind den nötigen Raum für seine Bedürfnisse geben, wie Hunger oder Schlaf
 - den Kindern auch Entscheidungsfreiraum lassen, z.B. wann es zum Turnen gehen will
 - die Kinder in ihrem Tun und ihrer Entwicklung bestmöglich unterstützen
 - versuchen, uns motivierend und situationsorientiert einzubringen
- Weiter erkennen wir voll und ganz an, dass das Kind Rechte hat und danach richtet sich auch unser pädagogisches Handeln. (s. h. auch Konzeption)
- **Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen:**
Das Kind entscheidet, ob und wie viel Nähe es zulassen will, was von Kind zu Kind und von Situation zu Situation sehr unterschiedlich sein kann. Bei pflegerischen Maßnahmen versuchen wir, das Kind wählen zu lassen, wer diese bei ihm durchführt.
 - **Angemessener Körperkontakt, Beachtung der Intimsphäre:**
 - Das Kind bestimmt bei seinem gesuchten Körperkontakt dessen Intensität und Dauer. Das Personal drängt sich nicht auf oder fordert diesen gar ein.
 - Wir achten darauf, das Kind nicht zu stören, wenn es zum Beispiel seinen Toilettengang verrichtet.
 - Bei pflegerischen Maßnahmen schließen wir die Tür des Waschrums
 - Beim Turnen bieten wir Kindern, die sich nicht vor anderen umziehen wollen, den Nebenraum dafür an.
 - **Gestaltung der Schlafsituation:**
 - Jedes Kind hat sein eigenes Bett, sein eigenes Kissen und Decken.
 - Der Erwachsene legt sich nicht zum Kind ins Bett.
 - Die individuellen Ruhebedürfnisse werden beachtet.
 - Das Kind bestimmt, ob und welche Nähe (z.B. Hand halten), es zur Ruhefindung vom Erwachsenen braucht.
 - Auch bei geschlossener Tür ist durch das Video- Babyphone nie jemand mit dem Kind allein.
 - Durch ein Rotationsprinzip des päd. Personals bei der Schlafwache wird die Gefahr von Übergriffen minimiert
 - **Umgang mit Geheimnissen:**
Die Kinder lernen bei uns in der KiTa von Anfang an, zwei „Geheimnistypen“ zu unterscheiden: das gute und das schlechte

Geheimnis. Für letztere werden sie besonders sensibilisiert, in dem wir jede Gelegenheit nutzen, zu erklären, dass alles was dem Kind in irgendeiner Weise unangenehm ist, zu den schlechten Geheimnissen gehört und nicht als „Petzen“ oder Ähnliches gewertet wird. Im Umgang mit dem Anvertrauten schützen wir stets das Kind, um es auch dadurch nicht zu verschrecken!

- **Gesundheit des Kindes:**

- **Kinderkleidung:**

Um eine Gefährdungssituation aufgrund von unzureichender Kleidung des Kindes zu vermeiden, darf das Kind nur mit vollständiger Turnkleidung zum Turnen (Verletzungsgefahr und Erkältungsgefahr).

Der Gartenbesuch ist nur mit witterungsentsprechender Kleidung möglich. Ist diese nicht vorhanden und kann diese nicht von Seiten der KiTa zur Verfügung gestellt werden, bleibt die Gesamtgruppe im Haus.

Wird die Kleidung des Kindes während des Kindergartenbesuchs nass oder stark verschmutzt, ziehen wir das Kind unmittelbar um.

- **Krankes Kind und Infektionsschutz:**

Bereits bei der Aufnahme erfragen wir den Gesundheitszustand des Kindes, beachten die Masernpflicht und checken das U-Untersuchungsheft.

Erkrankt ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit, teilen wir dies unmittelbar nach Erlangen dieser Auskunft dem Gesundheitsamt mit. Im Haus verfahren wir ggf. nach den Hygieneplänen und /oder Wiederzulassungsregeln, wenn dies erforderlich ist (z.B. entsprechende Schutzmaßnahmen bei Magen- Darm- Erkrankungen).

Erkrankt ein Kind während des KiTa- Besuchs, sodass ein Weiterbesuch nicht möglich ist, informieren wir die Eltern (bzw. Abholberechtigte).

Im Haus durchgeführte Erste- Hilfe- Maßnahmen dokumentiert das Personal und informiert beim Abholen die Eltern.

Medikamente, Cremes o.Ä. werden vom Personal nur nach entsprechender schriftlicher Erklärung der Eltern und ggf. zuständigen Arzt verabreicht.

- **Essen:**

Angebotene Nahrung in unserer Einrichtung ist qualitativ einwandfrei und wir achten i.d.R. möglichst auf gesunde Ernährung. Die Eltern werden durch uns mit Maßnahmen wie den Obstkorb oder Wasser als Trinkangebot unterstützt.

Die Kinder werden von uns nicht zum Essen gezwungen oder gar erpresserisch auf sie eingewirkt (z.B. „Wenn du nicht aufisst, dann

scheint morgen nicht die Sonne!“). Unbekannte Nahrung wird angeboten, aber keinesfalls aufgedrängt.

Weiter achten wir natürlich auf Unverträglichkeiten der Kinder.

Die Kühleinrichtungen in unserer Einrichtung werden per Temperaturmessung überwacht, die gelagerten Lebensmittel auf Schädlingsbefall überprüft.

- **Personal: Unsere Sprache, Wortwahl und Kleidung:**

- Wir benutzen keine Kosenamen oder Verniedlichungen (von den Eltern benutzte Abkürzungen des Namens, wie beispielsweise „Maxi“ statt „Maximilian“ können vom Personal übernommen werden).
- Wir benutzen keine Ausdrücke statt dem Namen, die gewisse (negative) Eigenschaften suggerieren (z.B. „kleiner Bandit“)
- Unsere Sprache ist stets wert- und klischeefrei und vorbildhaft.
- Die Personalkleidung ist unserem Beruf und unserer Tätigkeit angemessen (z.B. keine Stöckelschuhe, keine durchsichtige oder zu kurze Kleidung, ...)

- **Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken:**

- Wir achten das Recht am Bild des Kindes.
- Wir veröffentlichen nichts, das das Kind in irgendeiner Art und Weise bloßstellt.
- Wir beachten die Einwilligungen der Erziehungsberechtigten.
- Wir handeln nach dem Datenschutz.
- Vor der Veröffentlichung achten wir auf die Außenwirkung.

- **Geschenke und Vergünstigungen:**

Das Personal darf keinerlei Geschenke oder sonstige Vergünstigungen annehmen und wiederum beschenkt und begünstigt das Personal auch keines seiner Schutzbefohlenen.

- **Disziplinierungsmaßnahmen:**

„Strafen“ für das Kind verhängt das Personal niemals unangekündigt oder gar unbegründet. Sie haben immer zeitnah, verhältnismäßig und dem alters- und entwicklungsstand entsprechend zu sein. Es ist darauf zu achten, dass diese möglichst kurz oder möglichst gering gehalten werden, immer mit der Gelegenheit für das Kind, sich zu erklären. Nach Möglichkeit gilt auch hier das 6-Augen-Prinzip und ein Kollege/ Kollegin wird als „Zeuge“ hinzugezogen. Ein Gespräch mit dem Kind ist (ggf. nach Beruhigung der Situation) in jedem Fall zu führen. Die Eltern werden bei der Abholung informiert und ihnen ggf. ein Gespräch angeboten.

- **Veranstaltungen mit Übernachten:**

Bei der jährlichen Schulanfängerübernachtung schlafen stets Kinder und Erwachsene gemeinsam in einem Raum, wobei sich das Personal *gemeinsam und gleichzeitig* nach den Kindern in den Übernachtungsraum zum Schlafen begibt. Jede Person hat hierbei natürlich sein eigenes Bett. Kindern die ggf. nachts noch nicht sauber sind, wird diskret zum Schlafen die Windel angeboten.

- **Umgang mit einer Übertretung des Verhaltenskodex:**

Wenn das Personal seine Übertretung selbst bemerkt, so sollte es sich unmittelbar einem Teammitglied – und am besten auch der Leitung – anvertrauen und sein Verhalten erklären. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen:

- **wie** es dazu kommen konnte
- **was ist zu tun**, damit dies nicht mehr passiert
- **Entschuldigung und Erklärung** bei dem Betroffenen und ggf. dessen Erziehungsberechtigten

Auch der Meldeleitfaden/ Handlungs- und Notfallplan muss hierbei beachtet und ggf. angewandt werden.

e) Fort- und Weiterbildung

- regelmäßige Teilnahme des Personals bei Themen wie „Gewalt- und Machtdynamiken, Missbrauch oder Täterstrategien“

f) Sexualpädagogik in der Konzeption

- BEP und § 13 AVBayKiBiG: Ziele
- s. h. Einrichtungskonzeption: unser sexualpädagogisches Konzept unter „Gesundheit“ (s. h. auch Anhang)

g) Partizipation

- Zentrale Grundlage des Schutzkonzepts ist die Mit- und Selbstbestimmung des Kindes, welches es vor Übergriffen insofern schützen kann, weil es
 - selbstverständlich seine Meinung äußert
 - weiß, dass es nein sagen darf
 - erfahren hat, dass es wertvoll ist und somit Selbstvertrauen hat

Die genaue Umsetzung der Partizipation in unserem Haus ist in unserer Einrichtungskonzeption verankert.

h) Beschwerdemanagement

- **Wir beachten die Eigenschaften eines guten Beschwerdemanagements:**
 - Freiwilligkeit
 - Anonymität
 - Sanktionsfreiheit
 - zeitnahe Rückmeldung
 - **Möglichkeiten für Eltern:**
 - Elternbefragung
 - Entwicklungsgespräche
 - Wenden an die Gruppenleitung, Leitung, Elternbeirat oder Träger
 - **Möglichkeiten für Kinder:**
 - Beobachtungen ihres Verhaltens
 - Gespräche
 - Befragungen
 - Kinderkonferenzen
 - Partizipation
 - **Möglichkeiten für Teammitglieder:**
 - Mitarbeitergespräche,
 - permanente Konzeptionsentwicklung,
 - klare Ansprechpartner (Vorgesetzter, Träger, Personalrat, ...)
 - externe Ansprechpartner*innen
- i) Präventionsangebote für Kinder und Eltern
- Bilderbücher
 - Flyer von Beratungsstellen
 - Elternabende
 - Information der Eltern über deren Verantwortungsbereiche, die in unseren KiTa- Alltag hineinreichen (z.B. Kleidung, Ernährung, Abholerlaubnis, ...)
- j) Vernetzung und Kooperation
- Regionale Ansprechpartner für Team, Eltern und Kinder: s. h. „6. Ansprechpartner“

4. Intervention: Handlungs- und Notfallplan

Wir handeln immer nach folgender Empfehlung:

- Ruhe bewahren
- Alternativhypothesen prüfen
- sorgfältige Dokumentation
- von der Wahrhaftigkeit des Kindes ausgehen
- Wünsche der Kinder beachten
- Spezialwissen in Anspruch nehmen

a) Vorgehen bei Verdachtsfällen

- **Wie gehe ich mit dem Bekanntwerden eines Verdachtsfalls um?**
 - Ich nehme die oben genannten Empfehlungen zur Hilfe.
 - Ich richte mich nach diesem Leitfaden unseres Schutzkonzepts.
 - Ich nehme ggf. die Schnellübersicht des Handlungs- und Notfallplans zur Hilfe.
- **Wer ist in meiner Einrichtung zuständig?**
 - die Schutzkonzeptbeauftragte
 - die Leitung
- **Wer muss zuerst informiert werden?**
 - die Leitung
 - der Träger: Geschäftsleitung (wenn hier schon Zeit: situationsabhängig!)

b) Sofortmaßnahmen

- **Welche Maßnahmen sind sofort zum Schutz des Kindes nötig?**
 - den Mitarbeiter/Kind von Kind trennen
 - mit Leitung klären, ob das Kind ärztlich versorgt werden muss mit sofortiger Einleitung entsprechender diesbezüglicher Maßnahmen
- **Ist die Beurlaubung des Mitarbeiters ratsam?**
 - Absprache mit Träger
- **Welche Unterstützung kann für Betroffene angeboten werden, um das Erlebte zu verarbeiten?**
 - ggf. Hinzuziehen von Teammitglied(ern) für Betroffene (beide Seiten)
 - s. h. 6. Kontaktliste

c) Einschaltung von Dritten

- **Wer muss informiert werden?**
 - InsoFa und/oder ASD (s. h. Anhang „Leistungsvereinbarung“ + Kontaktliste)
 - s. h. Anhang: „Meldeleitfaden Kindertageseinrichtungen der Regierung von Niederbayern 2020“
 - spätestens jetzt: Träger
- **Wann sollte das Jugendamt hinzugezogen werden?**
 - bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - s. h. Anhang: „Meldeleitfaden“
- **Wann ist die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden notwendig?**
 - Wenn eine eindeutige Straftat beobachtet wurde/ geschildert wurde
 - Wenn sich die betroffene Person geäußert hat
 - Wenn der Träger dies anordnet

- Wenn das eigene Ermessen und die der Leitung und der Schutzkonzeptbeauftragten dies für unumgänglich empfindet
- Wenn eine akute Gefährdungssituation für einen der Beteiligten vorliegt

Hierbei reicht es, wenn bereits *einer* der genannten Punkt zutrifft.

d) Dokumentation

- **Wer und wie wird dokumentiert?**
 - Festlegen, wer welche Beobachtungen und Handlungsschritte genaustens und detailliert protokolliert
 - Wahrung des Datenschutzes beachten! (Einsperren der Protokolle)
- **Welche Informationen sollen bei einem (Verdachts-) Fall sexualisierter Gewalt festgehalten werden?**
 - Täterdaten
 - Opferdaten
 - Beobachtung / Schilderung: neben genauer Beschreibung auch von wem beobachtet/geschildert wurde und wann dies stattfand
 - Wahrung des Datenschutzes beachten! (Einsperren der Protokolle)

e) Datenschutz

- **Welche Infos dürfen innerhalb der Einrichtung weitergegeben werden?**
 - Grundsätzlich sollten alle Mitarbeiter (zum gegebenen Zeitpunkt) durch die Leitung wertfrei und objektiv über die wichtigsten Punkte der Situation informiert werden; Hierbei muss explizit auf die Schweigepflicht hingewiesen werden (→In dubio pro reo! Im Zweifel für den Angeklagten!).
- **Welche Infos dürfen zu welchem Zeitpunkt nach außen gegeben werden?**
 - Prüfung der individuellen Situation
 - Schweigepflicht und Datenschutz gegenüber dem Jugendamt oder der Polizei ist aufgehoben
- **Inwieweit sollten die Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden?**
 - die Eltern sollten immer bei einem Gespräch informiert werden
 - vorher absprechen, wer von Einrichtungsseite an diesem Gespräch teilnehmen sollte

f) Kurzübersicht: Handlungs- und Notfallplan unserer Einrichtung: s.h. Anhang

5. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

a) Rehabilitierung:

- Auch in unserer Einrichtung gilt der Grundsatz „In dubio pro reo!“
- Langsam Vertrauen wieder aufbauen:
 - durch Transparenz (auch durch Träger)
 - ggf. Einrichtungswechsel für den Betroffenen
 - Beratung und Unterstützung für die Betroffenen anbieten
 - Supervision für das Team

b) Aufarbeitung

- Betroffener darf sich erklären!
- Welche Strukturen haben dazu beigetragen?
- Warum äußerte das Kind diesen fälschlichen Vorwurf? Was steckt dahinter? Hierzu achten wir verstärkt auf das Kind und bieten ggf. Hilfestellungen an. (Im Ernstfall greift hier wieder der Handlungs- und Notfallplan.)
- Trägerunterstützung für das Team durch
 - öffentliche Stellungnahme
 - positive Öffentlichkeitsarbeit
 - Supervision

c) Qualitätssicherung

- Regelmäßige Überprüfung durch den Schutzkonzeptbeauftragten, aber auch durch jeden einzelnen Mitarbeiter:
 - Ist unsere Risikoeinschätzung noch aktuell?
 - funktioniert unser Beschwerdemanagement?
 - Anpassung und Veränderung des Schutzkonzepts nötig?
 - Greifen unsere Präventionsmaßnahmen?

6. Anlaufstellen und Ansprechpartner (mit Kontakten)

a) **Träger:**

Gemeinde Stephansposching
 Claudia Domaschka 09935/9500-11

b) **Insoweit erfahrene Fachkraft**

(InsoFa): Caritasverband für
 den Landkreis DEG 0991/2905510

c) **Allgemeiner Sozialer Dienst bei KiWo:**

(ASD): Deggendorf 0991/ 3100355

d) Aufsichtsbehörde:

- Jugendamt Deggendorf: 0991/3100359

e) Beratungsstellen:

- Frauennotruf Deggendorf e.V.: 0991/ 3824600
- Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Kath. Jugendfürsorge: 0941/ 7 99 82-0
- Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsoffer: 09421/ 868-1333

f) Notrufnummern:

- Polizei Plattling: 09931/ 91640
- Dr. Finkl, Stephansposching: 09935/ 223
- Notruf: 112
- Kinder- und Jugendtelefon: 116111 oder 0800/ 1110333
- Elterntelefon: 0800/ 1110550
- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800/ 2255530
- Weißer Ring: 116006

7. Anhang:

- §8a SGB VIII
- Kurzübersicht: Handlungs- und Notfallplan unserer Einrichtung
- „Meldeleitfaden Kindertageseinrichtungen der Regierung von Niederbayern 2020“
- Auszug aus Konzeption „Unser Sexualpädagogisches Konzept“
- Auszug aus dem Leitfaden zur Erstellung eines Schutzkonzepts des ifp: M5 S.45 „Merkmale und Strategien von Tätern“
- Auszug aus Leistungsvereinbarung: „Insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa)“
- Anerkennung und Einhaltung des Schutzkonzepts für externe und interne Personen

Hinweis:

Schutzkonzept zum Download: www.stephansposching.de

(unter Menü→ Leben→ Öffentliche Einrichtung→ Kindertagesstätten→

Kindertagesstätte Stephansposching)

